

Übersicht der Corona Hilfen des Bundes

Stand: 02.06.2020

Ansprechpartner: Ragnar Schwefel

NEU: BMWi bereitet neues Hilfsprogramm für den Mittelstand vor

Bislang gibt es nur bestätigte Pressemeldungen, wonach ein weiteres 25 Mrd. € Hilfsprogramm für den Mittelstand noch diesen Monat auf den Weg gebracht werden soll.

Ziel der Überbrückungshilfe sei es, kleinen und mittleren Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar von coronabedingten Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate Juni bis Dezember 2020 eine weiter gehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern.

Die Eckpunkte des Bundeswirtschaftsministeriums sehen vor, dass Firmen mit bis zu 249 Mitarbeitern von Juni bis Dezember monatlich bis zu 50 000 Euro bekommen können.

Antragsberechtigt sollen kleine und mittelständische Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Freiberufler sein.

Sie müssen in den Monaten April und Mai 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 60 Prozent gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten geltend machen. Gefördert werden können fixe Betriebskosten einschließlich des unabdingbaren Personalaufwands.

Unternehmerlohn soll dagegen nicht förderfähig sein. Die Zahlungen werden mit anderen Corona-bedingten Zuschüssen verrechnet. Das Programm soll von den Ländern verwaltet werden.

KfW Schnellkreditprogramm freigeschaltet

Nach dem Vorbild der Schweiz gibt es nun Sofortkredite bis 500.000 € (11-49 Beschäftigte) und bis 8000.000 € (50 und mehr Beschäftigte) geben, bei denen die Banken zu 100% freigestellt werden sollen. Der Zinssatz ist mit 3% doppelt so hoch wie beim KfW Sonderkreditprogramm. Dieser Kredit kann aber später in einen zinsgünstigen umgewandelt werden. Der Wirtschaftsminister und der Finanzminister haben betont, dass sie den Rahmen der EU nun komplett ausgenutzt haben.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

BMWi übernimmt bis zu 4000 € Beratungskosten von KMUs

Das Bundeswirtschaftsministerium fördert ab sofort Beratungen für Corona-betroffene [kleine und mittlere Unternehmen \(KMU\)](#) einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil. Die verbesserten Förderkonditionen für die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen treten heute in Kraft und gelten befristet bis Ende 2020.

Mit den geänderten Förderbedingungen will das Bundeswirtschaftsministerium kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler in der aktuellen Situation unterstützen. Die Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu entwickeln, um die wirtschaftlichen [Folgen der Corona-Krise](#) zu begrenzen und sich wieder wettbewerbsfähig aufzustellen. Dieses Modul ergänzt die finanziellen Instrumente, die die Bundesregierung in der vorigen Woche beschlossen hat.

Die Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows finden Sie [hier \(PDF, 240 KB\)](#). Nähere Informationen – insbesondere zur Antragstellung – hält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf seiner Homepage unter www.bafa.de/unb bereit.

Kurzfakten zum Corona-Soforthilfe-programm des Bundes

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfakten-corona-soforthilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Der Bund hat zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um Unternehmen in der aktuellen Krise zu unterstützen. Einige Unterstützungsprogramme richten sich speziell an Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten.

Die Abwicklung der Soforthilfen für kleine Unternehmen erfolgt über die Länder, die unterschiedlich schnell mit der Umsetzung sind. Siehe Anhang unten.

Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918109.pdf>

Neben den oben erwähnten Soforthilfen für kleine Unternehmen, wurde weitere Hilfen beschlossen.

Im Kern geht es um folgende Punkte:

- Kurzarbeitergeld flexibilisieren (aber Achtung: durch die Masse von Anträgen sind die Genehmigungsbehörden völlig überlastet und die Genehmigung kann mancherorts bis Mai dauern, der Antrag wird dann aber rückwirkend genehmigt).
- Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen (Stundung von Steuerzahlungen, Senkung der Vorauszahlungen, Verzicht auf Zwangsvollstreckungen bis Ende des Jahres)
- KfW Kreditprogramm (*Die KfW soll so viele Liquiditätshilfen gewähren wie erforderlich, auch die Bedingungen, um solche Kredite zu erhalten wurde deutlich abgesenkt. Das Problem ist allerdings, dass die Beantragung durch die Hausbank erfolgen muss und diese ein Restrisiko zu tragen hat. Dies führt in der Praxis immer wieder dazu, dass die Hausbank dies verweigert. Wir sind für unsere Gespräch mit Politik und Verwaltung darauf angewiesen, dass sie uns eine Rückmeldung geben, ob sie versucht haben dieses Programm in Anspruch zu nehmen und welche Erfahrungen sie gemacht haben.*)
- Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgerschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.
- Die Exportgarantien werden auch für Exporte in die EU und OECD Länder gewährt.

Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Schutzschirm für Betriebe ab 250 Beschäftigte)

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0150-20.pdf>

Hier werden allerdings nur die Änderungen am bestehenden Gesetz aufgelistet, was das Lesen und Verstehen schwierig macht. Deshalb hier der Link, wo das komplette Gesetz mit den aktuellen Änderungen nachzulesen ist:

<https://www.buzer.de/Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz.htm>

Die Bundesregierung hat einen großvolumigen Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf den Weg gebracht: Mit einem Volumen von bis zu 600 Milliarden Euro federt er die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmen ab, deren Bestand für den Standort Deutschland oder den Arbeitsmarkt erhebliche Bedeutung hat. Er soll ebenfalls Liquiditätsengpässe beseitigen, die Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen und vor allem auch die Kapitalbasis von Unternehmen stärken.

Der „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ besteht aus

- 400 Milliarden Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten
- 100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen
- 100 Milliarden Euro für Refinanzierung durch die KfW

Die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds gelten auch für systemrelevante kleinere Unternehmen und Unternehmen im Bereich kritischer Infrastruktur sowie für Start-ups, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden. Der Fonds kann sich auch zeitlich begrenzt direkt an Unternehmen beteiligen. Ziel ist es dabei auch, einen Ausverkauf deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen zu verhindern. Die Bundesregierung greift damit auf den SoFFin – den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung – zurück, der in der Finanzkrise bereits funktioniert hat.

Informationen zu Antragsvoraussetzungen und Antragstellung sowie die Möglichkeit der Anmeldung für einen WSF-Newsletter finden Sie in Kürze unter www.wirtschaftsstabilisierungsfonds.bmwi.de sowie unter www.wsf.bmwi.de.

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie

https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Corona-Sonderregelungen für Wohnraum und Gewerbemietverhältnisse

Deutliche Einschränkung des Kündigungsrechts für Miet- und Pachtverhältnisse: Das Recht der Vermieter zur Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen wird empfindlich eingeschränkt. Mietschulden, die in dem **Zeitraum 1.4.2020 bis 30.6.2020 pandemiebedingt entstehen**, berechtigen den Vermieter oder Verpächter nicht zur Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses. Den **Ursachenzusammenhang** zwischen der Pandemie und der Nichtleistung muss der Mieter glaubhaft machen. Von dieser Regelung kann nicht durch eine Individualabsprache zum Nachteil des Mieters abgewichen werden. Die Zahlungsverpflichtung als solche bleibt allerdings bestehen und kann vom Vermieter mit etwa 4% verzinst werden.

Ausgeschlossen sind sowohl die **fristlose als auch** die **ordentliche Kündigung**, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Wohnraum oder Geschäftsraum handelt. Die **Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30.9.2022**.

Zahlungsrückstände müssen bis 30.6.2022 ausgeglichen werden

Wichtig: Wegen Zahlungsrückständen, die zwischen dem 1.4.2020 und dem 30.6.2020 eingetreten sind und die bis zum 30.6.2022 nicht ausgeglichen sind, kann anschließend wieder gekündigt werden.

Hinweis: Die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln über Fälligkeit und Verzug werden hierdurch nicht berührt, auch nicht die allgemeinen Vorschriften zur Kündigung beispielsweise aus wichtigem Grund.

Mit dem Gesetz wurden auch Sonderregeln für das Insolvenzrecht getroffen.

Die **Insolvenzantragspflicht** und die Zahlungsverbote sollen bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.

Doch die FAZ hat bereits darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht nur schädlich sein kann, sondern die Geschäftsführer auch nicht strafrechtlich freistellt von der Möglichkeit einen Eingehungsbetrag zu begehen. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/corona-insolvenzverwalter-floether-warnt-vor-aussetzungsgesetz-16700018.html?premium>

Die Diskussion in der FAZ zu dem Thema wird mit diesem Artikel fortgeführt:

<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/unternehmen-in-der-krise-neue-insolvenzregeln-sorgen-fuer-diskussionen-16704017.html?premium>

Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht

Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, sind vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a. G. (VVaG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), von General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen worden.

Europäische Investitionsbank

Die EIB-Gruppe wird ihre in vergangenen Krisen erprobten Instrumente zum Einsatz bringen, um europaweit Unternehmen, die vom Corona-Virus betroffen sind, bei Liquiditätsengpässen zu unterstützen. Insbesondere ist auf die bewährten EIF-Portfoliogarantien zur Absicherung von Unternehmensliquidität zurückzugreifen.

Weitere Informationen hier: <https://www.eib.org/de/efsi/how-does-a-project-get-efsi-financing/index.htm>

Anhang:

Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern:

(Hinweis: Die genannten Ansprechpartner können kontaktiert werden sowohl zu Länder-Soforthilfen wie auch für Bundes-Soforthilfen):

Land	Zuständige Behörde(n) oder Stellen für	Link
-------------	---	-------------

Antragstellung und Bewilligung

Baden-Württemberg	Antragstellung bei und Vorprüfung durch IHK und HWK, Bewilligung durch L-Bank	https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfecorona
Bayern	Regierungen und Landeshauptstadt München	www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
Berlin	Investitionsbank Berlin (IBB)	www.ibb.de/coronahilfen
Brandenburg	Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)	www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg
Bremen	BAB Bremer Aufbau Bank BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	www.babbremen.de/bab/coronasoforthilfe.html www.bisbremerhaven.de/antrag-coronasoforthilfe.99067.html
Hamburg	Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg)	www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuerunternehmen
Hessen	Regierungspräsidium Kassel	wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuerselbststaendige-freiberufler-undkleine-betriebe
Mecklenburg-Vorpommern	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI-MV)	www.lfimv.de/foerderungen/coronasoforthilfe
Niedersachsen	Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank	www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-Beratung-für-unsere-Kunden.jsp
Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	https://wirtschaft.nrw/corona
Rheinland-Pfalz	Investitions- und Strukturbank RP (ISB)	https://isb.rlp.de/home.html
Saarland	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes	www.corona.wirtschaft.saarland.de
Sachsen	Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB)	www.sab.sachsen.de/

Sachsen- Anhalt	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	www.ib-sachsenanhalt.de/coronavirusinformationen-fuer-unternehmen
Schleswig- Holstein	Investitionsbank Schleswig- Holstein (IB.SH)	www.ibsh.de/infoseite/corona-beratungfuer-unternehmen/
Thüringen	Thüringer Aufbaubank Die Antragsannahme sowie Vorprüfungen erfolgen auch über die IHKn und HWKn.	https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020